

# Satzung der Sektion Ulm des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV)

## Allgemeines

### § 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen Sektion Ulm des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und hat ihren Sitz in Ulm/Donau.

Sie ist die Rechtsnachfolgerin der im Jahr 1879 gegründeten Sektion Ulm des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten, insbesondere nordische Sportarten, zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Bildung sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie **erstrebt keinen Gewinn** und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. **Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.**
2. **Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:**
  - a) Bergsteigerische, alpinsportliche und nordische Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, alpinsportlicher, nordischer und weiterer sportlicher Unternehmungen wie z.B. Gymnastik und Inlinen sowie Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
  - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche und nordische Unternehmungen sowie Wanderungen;
  - c) Erhalten und Betreiben von Hütten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
  - d) Veranstaltung von alpinsportlichen und nordischen und weiteren sportlichen Wettkämpfen;
  - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
  - f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
  - g) Umfassende Jugend- und Familienarbeit;
  - h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
  - i) **Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen**
  - j) Pflege der Heimat- und Naturkunde;
  - k) **Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;**
  - l) **Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.**
3. **Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
  - a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
  - b) **Subventionen und Förderungen;**
  - c) **Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;**
  - d) **Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;**
  - e) **Sponsorengelder,**
  - f) **Werbereinnahmen;**
  - g) **Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;**
  - h) **Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;**
  - i) **Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).**

### § 4 Mitgliedschaft im DAV

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektion zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- f) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;

- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## § 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## Mitgliedschaft

### § 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum **und alle sonstigen Sektionseinrichtungen** zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehende Rechte. **Die Rechte der beitragsfreien Gastmitglieder regelt Abs. 2a.**
- 2a. **Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören und die von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit sind haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen.**
- 2b. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des DAV. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des DAV.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### § 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen.

### § 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Ältestenrat auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie und können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

### § 9 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.

### § 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger

Aufforderung nicht bezahlt hat.

#### **§ 12 Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung des Ältestenrats ist endgültig.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine oder sportliche Kameradschaft.

#### **§ 13 Abteilungen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Junioren/innen und Jugendbergsteiger/innen sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

#### **§ 14 Organe**

Organe der Sektion sind Vorstand, Mitgliederversammlung und Ältestenrat.

### **Vorstand**

#### **§ 15 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vorsitzenden der Skiabteilung, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend und den von der Mitgliederversammlung gewählten Referenten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Vorsitzenden der Skiabteilung vertreten. Die Genannten haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 5.000,- EUR, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes mit Einzelvertretungsbefugnis erforderlich.

#### **§ 17 Aufgaben**

Der Erste Vorsitzende legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei mehreren vom ältesten Anwesenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.

### **Mitgliederversammlung**

#### § 19 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch das Mitteilungsblatt der Sektion oder durch die für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Tageszeitung eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Mitteilungsblatts der Sektion bzw. dem Tag des Erscheinens der für Veröffentlichungen der Sektion bestimmten Tageszeitung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens eine Woche vor diesem Termin schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

#### § 20 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Ältestenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

#### § 21 Geschäftsordnung

Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann lediglich eine Besprechung stattfinden.

### Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

#### § 22 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und drei erfahrenen älteren Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehört. Die übrigen sollen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ältestenrat ist berufen,
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren durchzuführen;
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen;
  - d) Ehrenmitglieder gemäß § 8 zu ernennen.
4. Seine Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit; sie sind endgültig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### § 23 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 24 Auflösung, Vermögensabwicklung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion **gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**

2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Selektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Selektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und**

unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Sektion am 08.05.2014

A handwritten signature in black ink, reading "Heinz Schmid". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Heinz Schmid  
1. Vorsitzender